



DAS ABGEORDNETENHAUS



DER LEGISLATIVE PROZESS AUF DER PARLAMENTSEBENE

Die Verabschiedung von Gesetzen stellt eine der wichtigsten Funktionen eines jeden Parlaments dar. In der Tschechischen Republik ist das Parlament jetzt zudem der ausschließliche Gesetzgeber. Die Verfassung der Tschechischen Republik schließt in Zukunft eine direkte Demokratie (vor allem mittels eines ganzstaatlichen Referendums) auch bei der Ausübung der gesetzgebenden Macht nicht aus.

DIE GESETZGEBENDE PROZEDUR

Bei der Behandlung von Gesetzen wird der Gesetzesantrag zuerst in das Abgeordnetenhaus eingebracht, das Abgeordnetenhaus leitet ihn nach der Behandlung bzw. nach der Zustimmung an den Senat weiter. Wird der Gesetzesantrag im Senat durch einen Beschluss abgelehnt oder mit Änderungsanträgen des Senats angenommen, wird der Gesetzesantrag dem Abgeordnetenhaus vorgelegt, um darüber wieder abzustimmen. Nimmt das Abgeordnetenhaus den Gesetzesantrag an, wird er an den Präsidenten der Republik weitergeleitet, der berechtigt ist, ihn zurückzugeben (ausgenommen Verfassungsgesetze). Über ein vom Präsidenten der Republik zurückgegebenes Gesetz stimmt das Abgeordnetenhaus erneut ab. Am Ende des legislativen Prozesses, falls das Gesetz angenommen wurde, wird das Gesetz erlassen bzw. in der Gesetzsammlung veröffentlicht.

Verschiedene Gesetzestypen werden anhand dreier verschiedenen Prozeduren behandelt:

1. Verabschiedung – Verabschiedung von Gesetzesanträgen in der Aufeinanderfolge der Kammern, der Senat hat für die Behandlung eine Frist von 30 Tagen zur Verfügung (normale Gesetze).
2. Verabschiedung – Verabschiedung von Gesetzesanträgen, denen beide Kammern zustimmen müssen, d.h. das Abgeordnetenhaus hat hier keine Möglichkeit zum Überstimmen (Verfassungsgesetze und Gesetze gemäß Art. 40 der Verfassung).
3. Verabschiedung – Verabschiedung von Gesetzesanträgen in einer einzigen Kammer – im Abgeordnetenhaus (z. B. wird das Gesetz über den Staatshaushalt nur im Abgeordnetenhaus behandelt).

Wird das Abgeordnetenhaus aufgelöst, hat gemäß der Verfassung der Senat das Recht, gesetzliche Maßnahmen in Sachen, die keinen Aufschub dulden und die die Annahme eines Gesetzes erfordern würden, zu verabschieden. Derlei Inhalte sind in der Verfassung genau definiert, es handelt sich hier auf keinem Fall um gesetzgebende Macht, diese gehört dem Parlament als Ganzes. Die gesetzlichen Maßnahmen des Senats können z. B. nicht in Sachen der Verfassung, des Staatshaushalts, des Wahlgesetzes usw. angenommen werden. Die gesetzliche Maßnahme kann nur von der Regierung vorgeschlagen werden und sie hat eine bedingte Gültigkeit, d.h. das Abgeordnetenhaus muss auf seiner ersten Sitzung dieser gesetzlichen Maßnahme zustimmen. Stimmt das Abgeordnetenhaus nicht zu, verliert die gesetzliche Maßnahme ihre Gültigkeit.

DER GESETZGEBENDE PROZESS

Der gesetzgebende Prozess stellt eine ganze Reihe von Schritten dar, die von den einzelnen zuständigen Organen mit dem Ziel, einen Gesetzesantrag anzunehmen, durchgeführt werden. Auf seinem Weg in die Gesetzsammlung durchläuft der Gesetzesantrag durch verschiedene Stadien dieses Prozesses, mit denen der folgende Text bekannt macht.

DAS ABGEORDNETENHAUS

Im Abgeordnetenhaus geht der Gesetzesantrag zuerst in die erste Lesung, danach folgt die Behandlung in den Ausschüssen. Nach der Behandlung in den Ausschüssen folgt im Abgeordnetenhaus die zweite Lesung und anschließend die dritte Lesung, die den legislativen Prozess auf der Ebene des Abgeordnetenhauses abschließt, falls es sich nicht um Fälle handelt, in denen der Gesetzesantrag vom Senat oder vom Präsidenten der Republik an das Abgeordnetenhaus zurückgegeben wurde.

DIE GESETZGEBENDE INITIATIVE

Das Recht, Gesetzesanträge einzubringen, hat der Abgeordnete, eine Gruppe von Abgeordneten, der Senat (nur als Ganzes), die Regierung und die Kreisvertretungen. In der Praxis wird die gesetzgebende Initiative am meisten von der Regie-

ung genutzt, es folgen die Abgeordneten oder Gruppen von Abgeordneten. Die Gesetzesanträge können vom Antragsteller ohne Zustimmung des Abgeordnetenhauses zurückgenommen werden, und zwar bis zum Abschluss der sog. zweiten Lesung; danach kann der Gesetzesantrag nur mit Zustimmung des Abgeordnetenhauses zurückgenommen werden.

Einen Teil des Antrags bildet neben der Fassung des vorgeschlagenen Gesetzes auch der Begründungsbericht, der in einen allgemeinen und einen speziellen Teil aufgeteilt werden muss. Der Begründungsbericht muss den gültigen Rechtsstand bewerten, die Unerlässlichkeit einer neuen Regelung erklären und die voraussichtlichen Auswirkungen auf den Staatshaushalt und auf die Haushalte der Kreise und Gemeinden beschreiben. Der spezielle Teil des Begründungsberichts muss eine Erklärung zu den einzelnen Bestimmungen des vorgeschlagenen Gesetzes beinhalten. Die Gesetzesanträge werden dem Vorsitzenden des Abgeordnetenhauses vorgelegt. Die Regierung äußert sich innerhalb vom 30 Tagen zu Gesetzesanträgen, die sie selbst nicht eingebracht hat.

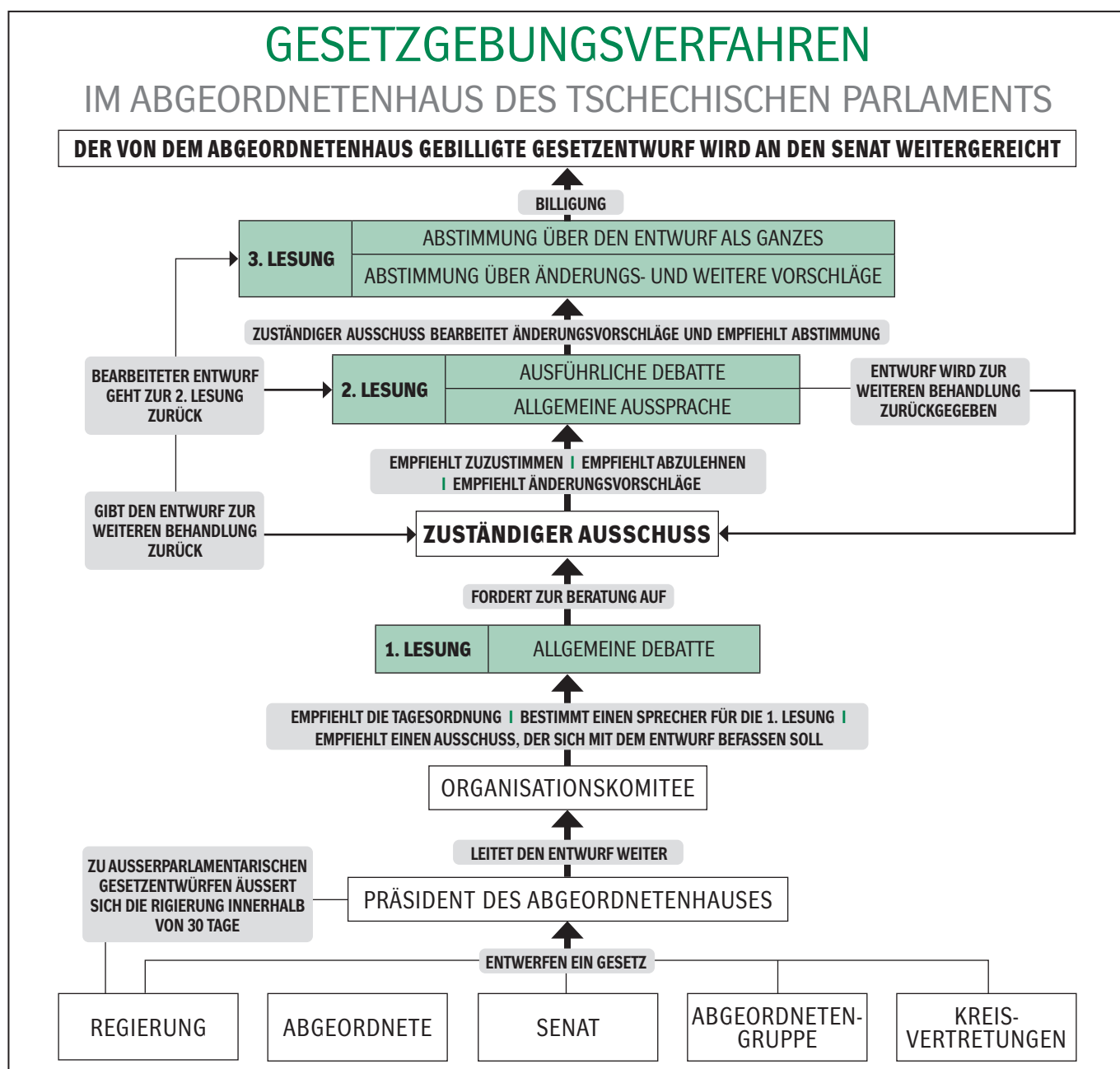
DIE ERSTE LESUNG DES GESETZESANTRAGS

Bei der ersten Lesung der Behandlung des Gesetzesantrags im Plenum des Abgeordnetenhauses tritt zuerst der Antrag-

steller des Gesetzes und anschließend der Berichterstatter aus den Reihen der Abgeordneten, der vom Organisationsausschuss bestimmt wurde, auf. Nach der allgemeinen Debatte, die zeitlich unbegrenzt ist, kann das Abgeordnetenhaus den Antrag ablehnen, zur Fertigbearbeitung zurückgeben oder einem Ausschuss die weitere Behandlung anordnen.

Die erste Lesung des Gesetzesantrags dient vor allem zur Bekanntmachung mit dem Inhalt des Gesetzesantrags, mit seinen Zielen und Absichten. Die Anträge zur Ablehnung oder zur Rückgabe zwecks Fertigbearbeitung sind dann dazu da, damit ein Gesetzesantrag, der im Abgeordnetenhaus keine Unterstützung findet und somit keine Hoffnung auf seine Annahme besteht, nicht die ganze Verabschiedungsprozedur durchgehen muss, um danach abgelehnt zu werden. Ein weiterer Zweck der ersten Lesung ist die Klärung der Standpunkte der einzelnen politischen Parteien, die den weiteren Verlauf der Verabschiedung des entsprechenden Gesetzesantrags beeinflussen.

Entscheidet das Abgeordnetenhaus über die Ablehnung oder Rückgabe dem Antragsteller zwecks Fertigbearbeitung nicht, ordnet es einem Ausschuss bzw. mehreren Ausschüssen die Behandlung des Gesetzesantrags an. Die Anordnung erfolgt auf Antrag des Organisationsausschusses oder des Vorsitzenden des Abgeordnetenhauses und jeder Abgeordnete kann einen anderen Vorschlag zur Anordnung vorlegen; über einen solchen Vorschlag entscheidet das Abgeordnetenhaus ohne eine Debatte.



Wurde die Behandlung des Gesetzesantrags im Ausschuss angeordnet, kann der Gesetzesantrag dem Antragsteller nicht mehr zwecks Fertigbearbeitung zurückgegeben werden.

DIE BEHANDLUNG DES GESETZESANTRAGS IN DEN AUSSCHÜSSEN

Nach der ersten Lesung des Gesetzesantrags folgt die Behandlung des Gesetzes in den Ausschüssen, und zwar meisten in der Frist von 60 Tagen. Die Frist für die Behandlung des Gesetzesantrags im Ausschuss beträgt zwar 60 Tage, aber sie kann bis um 30 Tage verkürzt werden. Um mehr als 30 Tage kann die Frist nur dann verkürzt werden, wenn gegen eine solche Verkürzung von mindestens 2 Abgeordnetenfraktionen oder 50 Abgeordneten keine Einwände erhoben wurden. Die Frist kann natürlich auch verlängert werden, und zwar bis um 20 Tage. Um mehr als 20 Tage kann die Frist nur mit Zustimmung des Antragstellers verlängert werden, d.h. stimmt der Antragsteller nicht zu, kann die Frist theoretisch nur um maximal 20 Tage verlängert werden.

Die meisten Gesetzesanträge werden von Abgeordnetenhaus einem einzigen Ausschuss entsprechend dem Gebiet, das die Vorschrift betrifft, zur Behandlung angeordnet. In einigen Fällen kann der entsprechende Gesetzesantrag aufgrund einer Anordnung vom Abgeordnetenhaus oder auch aus eigener Initiative in zwei oder mehreren Ausschüssen behandelt werden (z. B. Gesetzentwürfe, die die Verteidigung betreffen, werden vom Ausschuss für Verteidigung und Sicherheit und vom Ausschuss für Auswärtiges behandelt, Gesetze, die die Europäische Union betreffen, werden auch vom Ausschuss für europäische Angelegenheiten behandelt).

Der Ausschuss behandelt den Gesetzesantrag zunächst in einer allgemeinen Debatte, danach in einer ausführlichen Debatte, in der die Abgeordneten ihre Änderungsanträge vorlegen können. Zum Schluss fasst der Ausschuss einen Beschluss, in dem er dem Abgeordnetenhaus empfiehlt, den Gesetzesantrag anzunehmen oder abzulehnen. Von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder kann ein opponenter Bericht vorgelegt werden, d.h. ein Bericht, der eine andere Stellungnahme enthält, als die, die von der Mehrheit des Ausschusses angenommen wurde.

DIE ZWEITE LESUNG DES GESETZESANTRAGS

In der zweiten Lesung in der Sitzung des Abgeordnetenhauses wird der Gesetzesantrag wieder vom Antragsteller eingeführt, danach tritt der Berichterstatter des Ausschusses auf. Nach einer allgemeinen Debatte folgt die ausführliche Debatte, in der jeder Abgeordnete seine Änderungsanträge vorlegen kann. Beide Debatten sind zeitlich unbegrenzt. Die Abgeordneten können auch einen Antrag zur Ablehnung des Gesetzesantrags vorlegen, worüber allerdings erst in der dritten Lesung abgestimmt wird, weiters können sie andere Prozeduranträge oder Anträge zur Rückgabe des Gesetzesantrags an den Ausschuss zwecks neuer Behandlung vorlegen. Wird der Gesetzesantrag nicht an den Ausschuss zwecks neuer Behandlung zurückgegeben, kommt er in den zuständigen Ausschuss, der anschließend das Ergebnis dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses vorlegt. In ihm sind Stellungnahmen zu einzelnen Vorschlägen der vorgelegten Gesetzesvorlage enthalten sowie Vorschläge, in welcher Reihenfolge das Abgeordnetenhaus über diese Entwürfe in der dritten Lesung abstimmen soll.

DIE DRITTE LESUNG DES GESETZESANTRAGS

Die dritte Lesung kann frühestens 72 Stunden nach der Zustellung der Änderungsanträge an die Abgeordneten eröffnet werden. Beschloss das Abgeordnetenhaus noch im Laufe der zweiten Lesung in der ausführlichen Debatte die Verkürzung der Frist auf 48 Stunden, beginnt die dritte Lesung nach dem Ablauf dieser 48 Stunden.

In der dritten Lesung wird der Gesetzesantrag vom Antragsteller eingeleitet, danach tritt der Berichterstatter auf, der die

Prozedur der Abstimmung über die einzelnen vorgelegten Änderungsanträge und über den Gesetzesantrag als Ganzes vorschlagen muss. Im Rahmen der Debatte in der dritten Lesung können die Abgeordneten nur die Korrektur von legislativ-technischen, grammatischen oder schriftlichen Fehlern sowie von Druckfehlern oder Veränderungen vorschlagen, die sich logisch aus den vorgelegten Änderungsanträgen ergeben, oder sie können eventuell den Antrag auf die Wiederholung der zweiten Lesung stellen. Die nachfolgende Abstimmung wird vom Berichterstatter gemäß der angenommenen Abstimmungsprozedur moderiert. Der Berichterstatter und der Antragsteller äußern ihre (positiven, negativen, neutralen) Standpunkte sowohl zu den einzelnen Änderungsanträgen, als auch zum Gesetzesantrag als Ganzes. Zunächst wird über die einzelnen Änderungsanträge, anschließend über den Gesetzesantrag als Ganzes abgestimmt. Wird keine Zustimmung ausgesprochen, so wurde der Gesetzesantrag nicht angenommen und der legislative Prozess endet somit erfolglos. Wird die Zustimmung ausgesprochen, so endet die Behandlung im Abgeordnetenhaus in dieser Phase und der Gesetzesantrag wird unverzüglich an den Senat weitergeleitet, falls es sich nicht um ein Gesetz handelt, das nur im Abgeordnetenhaus behandelt wird.

DIE ANNAHME DES GESETZESANTRAGS BEREITS IN DER ERSTEN LESUNG

Gleichzeitig mit dem Gesetzesantrag kann der Antragsteller dem Abgeordnetenhaus vorschlagen, den Gesetzesantrag bereits in der ersten Lesung anzunehmen. Die Begründung eines solchen Antrags muss im Begründungsbericht angeführt werden. Ein solcher Antrag kann allerdings nur dann behandelt werden, wenn gegen ihn von mindestens 2 Abgeordnetenfraktionen oder 50 Abgeordneten keine Einwände erhoben wurden, und zwar noch vor der Beendigung der allgemeinen Debatte. In der ersten Lesung können folgende Gesetzesanträge nicht angenommen werden: Antrag eines Verfassungsgesetzes, Antrag des Gesetzes über den Staatshaushalt oder internationale Abkommen gemäß Art. 10 der Verfassung. Über den Antrag, ob das Abgeordnetenhaus die Sitzung so fortsetzen wird, um den Gesetzesantrag bereits in der ersten Lesung annehmen zu können, muss das Abgeordnetenhaus nach der Beendigung der allgemeinen Debatte entscheiden. Wird dieser Antrag angenommen, eröffnet der Vorsitzende über den Gesetzesantrag die ausführliche Debatte, in der keine Änderungsanträge oder andere Anträge vorgelegt werden können. Es ist lediglich möglich, die Berichtigung des Wirksamkeitsdatums oder die Korrektur von legislativ-technischen, grammatischen und schriftlichen Fehlern sowie von Druckfehlern vorzuschlagen. Am Ende der ersten Lesung beschließt das Abgeordnetenhaus nach dem Schlussauftritt des Antragstellers und des Berichterstatters, ob sie den Gesetzesantrag annimmt. Nimmt es ihn nicht an, folgt die nächste Verhandlung über den Gesetzesantrag, d.h. das Abgeordnetenhaus kann den Antrag ablehnen, zur Fertigbearbeitung zurückgeben oder einem Ausschuss die weitere Behandlung anordnen. Die Prozedur der Gesetzesannahme in der ersten Lesung wurde im Zusammenhang mit der Vorbereitung für den Beitritt der Tschechischen Republik zur Europäischen Union verabschiedet.

BESONDERE VERHANDLUNGEN UND VERKÜRZTE VERHANDLUNGEN

Neben dem normalen Verhandlungsvorgang kann das Abgeordnetenhaus in bestimmten Fällen zu folgenden besonderen Vorgangsweisen bei der Behandlung von Gesetzesanträgen greifen. Über die Verabschiedung des Gesetzes in der ersten Lesung informierte der vorherige Absatz.

Behandelt das Abgeordnetenhaus **einen Gesetzesantrag, mit dem die Regierung den Antrag auf Misstrauensvotum verbunden hat**, kann die Regierung gemäß Art. 44 Abs. 3 der Verfassung fordern, dass seine Behandlung innerhalb von drei Monaten nach der Vorlegung beendet wird. Fasst das Abgeordnetenhaus über einen solchen Antrag innerhalb von drei

Monaten keinen Beschluss, kann es gemäß Art. 35 Abs. 1 Buchstabe b) der Verfassung durch den Präsidenten aufgelöst werden. Die Verbindung eines Gesetzesantrags mit dem Antrag auf Misstrauensvotum wurde bisher praktisch nicht genutzt und es ist auch nicht ganz klar, ob die Nichtannahme des Gesetzes in der vorgeschriebenen Frist die Aussprache des Misstrauens gegen die Regierung bedeutet oder nicht.

Unter besonderen Umständen, wenn die grundlegenden Rechte und Freiheiten der Bürger auf eine wesentliche Art und Weise gefährdet sind oder wenn dem Staat beträchtliche wirtschaftliche Schäden drohen, kann der **legislative Notstand** ausgerufen werden. Er wird vom Vorsitzenden des Abgeordnetenhauses auf Ansuchen der Regierung ausgerufen, und zwar nur für einen bestimmten Zeitraum. Im legislativen Notstand wurden zum Beispiel die Emission von Staatsschuldverschreibungen zur Finanzierung von Schadensbehebung nach der Hochwasserkatastrophe, das Gesetz über den Schutz von geheimen Tatsachen oder die Novelle des Gesetzes über Parlamentswahlen verabschiedet. Bei dieser Prozedur gibt es keine erste Lesung, der Vorsitzende des Abgeordnetenhauses ordnet den Gesetzesantrag direkt einem Ausschuss an und legt den Zeitpunkt fest, bis wann er behandelt werden muss. Auch die Fristen für die weitere Behandlung im Abgeordnetenhaus sind verkürzt.

Ein Gesetzesantrag der Regierung kann weiters in der verkürzten Verhandlung behandelt werden und es muss deswegen kein legislativer Notstand ausgerufen werden, falls er den dringlichen Erlass eines Gesetzes zur **Durchführung des Beschlusses des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen** erfordert.

Gemäß dem **Verfassungsgesetz über die Sicherheit der Tschechischen Republik** kann die Regierung während einer Bedrohung des Staates oder eines Kriegszustandes verlangen, dass das Abgeordnetenhaus den Gesetzesantrag der Regierung in verkürzter Verhandlung behandelt. Der Inhalt des Gesetzes ist auf keine Art und Weise eingeschränkt, es darf sich allerdings nicht um ein Verfassungsgesetz handeln. Das Abgeordnetenhaus ist verpflichtet, zu einem solchen Antrag innerhalb von 72 Stunden nach seiner Vorlegung einen Beschluss zu fassen.

DIE VERHANDLUNG DES ABGEORDNETENHAUSES NACH DER RÜCKGABE DES GESETZESANTRAGS DURCH DEN SENAT

1. Er beschließt, dass er sich mit dem Antrag nicht befassen wird – das Gesetz ist mit diesem Beschluss angenommen und der Vorsitzende des Abgeordnetenhauses leitet es an den Präsidenten zur Unterzeichnung weiter.
2. Er verabschiedet den Gesetzesantrag – der Vorsitzende des Abgeordnetenhauses leitet das Gesetz an den Präsidenten zur Unterzeichnung weiter.
3. Er lehnt ihn ab – der Antrag kehrt zur Behandlung in das Abgeordnetenhaus zurück.
4. Er gibt ihn mit Veränderungsanträgen an das Abgeordnetenhaus zurück – der Antrag kehrt zur Behandlung in das Abgeordnetenhaus zurück.
5. Kommt es zu keiner der oben angeführten Varianten, bedeutet dies, dass sich der Senat nicht geäußert hat – der Antrag wird innerhalb von 30 Tagen nach seiner Weiterleitung in den Senat angenommen und anschließend leitet ihn der Vorsitzende des Abgeordnetenhauses an den Präsidenten zur Unterzeichnung weiter.

DER SENAT

Der Senat ist verpflichtet, zu einem Gesetzesantrag innerhalb von 30 Tagen nach seiner Übergabe an den Senat einen Beschluss zu fassen. Aus diesem Grund befasst sich der Senat mit dem Gesetzesantrag nur in einer einzigen Lesung, der die Behandlung des Gesetzes in den Ausschüssen vorhergeht. Der Antrag eines von dem Abgeordnetenhaus weitergeleiteten Gesetzes wird vom Organisationsausschuss spätestens innerhalb von drei Tagen nach der Weiterleitung von dem Abgeordnetenhaus den Ausschüssen angeordnet.

Die Behandlung in den **Senatsausschüssen** erfolgt ähnlich wie in den Ausschüssen des Abgeordnetenhauses (Bestimmung des Berichterstatters, allgemeine Debatte, ausführliche Debatte, Veränderungsanträge, Endbeschluss). Die Ausschüsse sind sich dessen bewusst, dass das Abgeordnetenhaus die Veränderungsanträge des Senats als ein Ganzes verabschiedet. Die Senatoren bringen daher oft nur solche Änderungsanträge ein, die eine Chance haben, im Abgeordnetenhaus als ein Ganzes angenommen zu werden.

Nach der Behandlung in den Ausschüssen wird über den Gesetzesantrag in der Plenarsitzung verhandelt. Dem Senat stehen hier mehrere Möglichkeiten zur Verfügung:

Über einen vom Senat **abgelehnten** Gesetzesantrag stimmt das Abgeordnetenhaus erneut ab. Stimmt dem Gesetz die absolute Mehrheit aller Abgeordneten zu, wird die Ablehnung des Senats überstimmt und das Gesetz wird verabschiedet. Gab der Senat das Gesetz **mit Veränderungsanträgen** zurück, stimmt das Abgeordnetenhaus zuerst über den Gesetzesantrag in der Fassung des Senats (zur Annahme genügt eine einfache Mehrheit der anwesenden Abgeordneten). Wird die Fassung des Senats nicht angenommen, wird erst dann über die ursprüngliche Gesetzesfassung abgestimmt (d.h. die von dem Abgeordnetenhaus angenommene Fassung), wo zur Annahme die absolute Mehrheit aller Abgeordneten notwendig ist. Gesetzesanträge, die vom Senat abgelehnt oder mit dessen Veränderungsanträgen zurückgegeben wurden, können im Abgeordnetenhaus bei der nächsten Sitzung des Abgeordnetenhauses, frühestens allerdings nach zehn Tagen nach dem Tage der Rückgabe solcher Gesetzesanträge an das Abgeordnetenhaus, erneut behandelt werden.

DAS VETO DES PRÄSIDENTEN DER REPUBLIK

Der Gesetzesantrag ist angenommen, wenn er durch den ganzen legislativen Prozess im Parlament erfolgreich durchgegangen ist. Der Präsident der Republik hat die Möglichkeit, das angenommene Gesetz (mit Ausnahme der Verfassungsgesetze) mit Begründung innerhalb von 15 Tagen nach dem Tag, an dem das Gesetz an ihn weitergeleitet wurde, zurückzugeben.

Das Abgeordnetenhaus ist verpflichtet, über das zurückgegebene (vetierte) Gesetz bei seiner nächsten Sitzung, frühestens allerdings 10 Tage nach der Zustellung durch den Präsidenten abzustimmen. Hält das Abgeordnetenhaus an dem zurückgegebenen Gesetz mit der absoluten Mehrheit aller Abgeordneten fest, wird das Gesetz in der Gesetzssammlung erlassen. Gemäß dem Verfassungssus wird dieses Gesetz vom Präsidenten nicht mehr unterzeichnet. Gelingt es nicht, die vorgeschriebene Mehrheit zu erreichen, wurde das Gesetz nicht angenommen. Das Veto des Präsidenten gehört zu den wichtigen Vollmachten des Staatsoberhauptes. Der Präsident äußert auf diese Weise seine Beziehung zum gegebenen Gesetz sowie seine grundlegenden politischen Ansichten. Der Erfolg des Vetos des Präsidenten blieb allerdings bis jetzt minimal, gewöhnlich wird sein ablehnender Standpunkt von dem Abgeordnetenhaus überstimmt.